

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 7

Hannover, den 20. März

1979

III. Mitteilungen

Nr. 87

S P R U C H

In dem Feststellungsverfahren

gegen Pastor Dr. theol. Paul S c h u l z,
geboren am 29. August 1937,
wohnhaft Jacobikirchhof 9, 2000 Hamburg 1,

hat das Spruchkollegium, bestehend aus

D. theol. E. Lohse,
Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers (Vorsitzender),
D. theol. G. Friedrich,
Professor der Theologie in Kiel,
Dr. jur. H. Gehrman,
Vorsitzender Richter am Landgericht in Lübeck,
Ch. Kretschmar,
Pastor in Kiel,
Dr. jur. G. Ostermeyer,
Vorsitzender Richter am Landgericht in Hamburg,
Dr. theol. Dr. phil. H. Stegemann,
Professor der Theologie in Marburg,
Dr. theol. E.W. Wendebourg,
Pfarrer und Prodekan in München,

in seiner Sitzung am 21. Februar 1979 gemäß § 18 Absatz 1 Buch-
stabe a) des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbean-
standungen vom 16. Juni 1956 folgende Entscheidung getroffen:

Aufgrund der mündlichen Verhandlungen am
14./15. November 1977, 16./17. November 1978,
4./5. Dezember 1978 und 23. Januar 1979
stellt das Spruchkollegium fest:

Pastor Dr. theol. Paul Schulz ist öffentlich
durch Wort und Schrift in der Darbietung der
christlichen Lehre in entscheidenden Punkten
in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-
lutherischen Kirche getreten und hält daran
beharrlich fest. Er ist mithin nicht mehr fähig,
eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst
auszuüben.

B e g r ü n d u n g

I.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens bestehen nicht. Es handelt sich um ein in der verfassungsrechtlich anerkannten Autonomie der Kirche (Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV) gesetzlich geordnetes Feststellungsverfahren, nicht aber um ein Gerichtsverfahren. Dazu übt die Kirche in diesem Zusammenhang nicht öffentliche Gewalt aus. So greifen hier weder der "Schrankenvorbehalt" noch andere Bestimmungen des Grundgesetzes. Im übrigen läge nach herrschender Lehre selbst dann kein Ausnahmegericht im Sinne von Artikel 101 GG vor, wenn man das Spruchkollegium als Gericht ansehen wollte; denn die Bestimmungen über das Spruchkollegium sind nämlich seit 1956 kirchengesetzlich für eine unbestimmte Zahl von Fällen geregelt. (Vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz Rd.Nr. 3 zu Artikel 101 GG).

Entgegen der Auffassung des Betroffenen liegt auch kein Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 2 GG vor, denn die materielle Grundlage ist in Abschnitt II der "Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt" (ABl. Bd. I S. 54 f.) hinreichend bestimmt.

Somit verfielen die im Schriftsatz des Beistandes des Betroffenen vom 23. Januar 1979 unter I gestellten Anträge der Ablehnung.

II.

Seit Herbst 1971 steht P. Schulz wegen seiner Predigten und Veröffentlichungen in der Presse in Auseinandersetzung mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde St. Jacobi in Hamburg. Am 3. Dezember 1973 wurde die Angelegenheit von der Kirchenleitung in Hamburg beraten. Zwei von ihr beauftragte Pastoren versuchten, in seelsorgerlichen Gesprächen die Konflikte zu bereinigen (§ 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 - ABl. Bd. I S. 55 ff. - Lehrbeanstandungsgesetz). Als das nicht gelang, wurden drei Theologen beauftragt, mit P. Schulz ein Lehrgespräch zu führen (§ 4 Lehrbeanstandungsgesetz). Sie kamen zu dem Ergebnis, daß P. Schulz in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche steht. Auf Vorschlag dieser Kommission wurde P. Schulz am 23. Juni 1975 bei voller Weiterzahlung der Bezüge ein einjähriger Studienurlaub in München gewährt, um ihm die Möglichkeit der Überprüfung seines Standpunktes zu geben (§ 5 Abs. 2 Lehrbeanstandungsgesetz). Aufgrund der gutachtlichen Äußerung zu der Stellungnahme von P. Schulz "Gott im Denkprozeß" beschloß der Kirchenrat in Hamburg am 18. Oktober 1976, ein Feststellungsverfahren durchzuführen und P. Schulz zu beurlauben (§ 5 Lehrbeanstandungsgesetz).

III.

Das Spruchkollegium hat sich an den eingangs genannten Verhandlungsterminen eingehend mit den theologischen Ansichten von P. Schulz befaßt. Zugrunde gelegt wurden im wesentlichen seine beiden Publikationen "Ist Gott eine mathematische Formel?" (Formel) und "Weltliche Predigten" (Predigten). Das Spruchkollegium hat P. Schulz Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu seiner Theologie und Lehre zu äußern. Bei diesen Gesprächen hat er ausdrücklich bekräftigt, daß er seine seit Jahren vertretenen Auffassungen in der Grundsubstanz beibehält.

Es geht nicht darum, den persönlichen Glauben, das Engagement und die Frömmigkeit von P. Schulz zu beurteilen oder in Zweifel zu ziehen, daß er ein Glied der Kirche Jesu Christi ist. Ebenso war es nicht Aufgabe des Spruchkollegiums, die Lehre von P. Schulz daraufhin zu befragen, ob sie einer vorher aufgestellten Reihe von Bedingungen Punkt für Punkt entspricht oder widerspricht. Wollte man so argumentieren, würde man Glauben und Lehre in eine Reihe von Werken auflösen und an die Stelle des Evangeliums eine Werkgerechtigkeit setzen. Ein solches Verständnis würde evangelischer Theologie und Kirche fundamental widersprechen.

Deshalb brauchte das Spruchkollegium auch nicht der Forderung von P. Schulz nachzukommen, die offizielle Lehrmeinung der evangelisch-lutherischen Kirche zu Gebet, Jungfrauengeburt, Auferstehung, Bibel, Gebote, Endgericht, Weltentstehung, Leben nach dem Tode und Erbsünde zu formulieren.

IV.

Die Aufgabe des Spruchkollegiums bestand vielmehr allein darin, festzustellen, ob P. Schulz als ordiniertes Amtsträger der evangelisch-lutherischen Kirche in seiner Verkündigung in der ihm anvertrauten Gemeinde mit der unaufgebaren Grundsubstanz der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche übereinstimmt und ob er die bei seiner Ordination übernommene Verpflichtung erfüllt, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburger Konfession von 1530 und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt ist (vgl. Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt Abschnitt I a.a.O.).

Die im Lehrbeanstandungsgesetz bezeichnete Grundlage aller christlichen Predigt und Lehre enthält zwar eine weite Spanne zur Entfaltung individueller Positionen. Aber diese Grundlage selbst darf nicht aufgegeben werden.

V.

Das Spruchkollegium ist zu dem Ergebnis gekommen, daß P. Schulz in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche steht und daran beharrlich festhält. Dieses Ergebnis gründet sich auf folgende Feststellungen:

1. In der Gotteslehre vertritt P. Schulz die Auffassung, daß die jeweilige Naturerkenntnis Rückwirkungen auf das Gottesbild hat (Formel S. 18). Diese Ansicht wird im Grundsatz nicht bestritten. P. Schulz leitet daraus jedoch die Lehre ab, daß Gott nicht ein Handelnder ist, dem der Mensch sein Leben verdankt, nicht ein "Du", an das man sich wenden kann. Vielmehr ereignet sich Gott für ihn "in den unabdingbaren physikalischen und chemischen Prozessen kosmischen Geschehens" (Formel S. 31; Predigten S. 115).

Ein Reden von Gott ist für P. Schulz ganz bewußt nur ein Reden von unten, vom Menschen her (Formel S. 24). Wenn der Mensch von Gott redet, redet er letztlich von sich selbst (Formel S. 22, 24; Predigten S. 84, 91). Gott ist der Höchstwert des Ich (Formel S. 24; Predigten S. 96). Er ist die Grundmöglichkeit menschlicher Selbstentfaltung, der Denk-, Sprach- und Bewußtwerdungsprozeß von Menschen. Darum sagt P. Schulz nicht: "Ich glaube an Gott", sondern: "Ich denke Gott".

Das Reden von Gott als Person kommt für P. Schulz aus einem völlig überholten Denkmodell (Formel S. 26). Daher möchte er mit Hilfe einer seiner Ansicht nach zwingenden rationalen Argumentation nachweisen, "einen persönlichen Gott, der mich ständig hört, der mir hilft, mich sieht, mich begleitet als Realität", könne es nicht geben. Gott sei vielmehr Ausdruck einer Hoffnung des Menschen, "angesichts von Not und Versagen, von Ängsten und Schwierigkeiten über sich selbst hinauszukommen" (Predigten S. 177). In der Rede von Gott werde die transzendente Offenheit des Menschen zum Ausdruck gebracht. Auch das Wort "Gott ist Liebe" beschreibe Gott nicht als liebende Person, sondern "kennzeichnet die liebende Beziehung zwischen Menschen als das Prinzip, das Leben entfaltet. Überall dort, wo sich Menschen in Liebe begegnen, ereignet sich Gott im Lieben." (Formel S. 32).

Weil es für P. Schulz Gott als ein "Du" nicht gibt, verliert für ihn das Gebet seine Bedeutung als Anrede. Zu einem Gottesbild als Einheit der Natur oder als Projektion des Menschen seiner selbst könne nicht gebetet werden. Bete der Mensch, so reflektiere er in Wirklichkeit nur sich selbst und seine Beziehung zum anderen. Beten habe das Ziel, den einzelnen oder auch die Gruppe zur Gewinnung ihrer Selbstidentität zu führen (Formel S. 171 ff.). Damit hat das Gebet nach Ansicht des Spruchkolle-

giums seinen theologisch begründeten Sinn eingebüßt. Der Mensch ist auf seine eigenen Möglichkeiten zurückgeworfen und bleibt bei sich selbst.

Nach Auffassung von P. Schulz beharrt die Institution Kirche mit ihrem hierarchischen Aufbau in ihrem Machtanspruch bei der Idee von Gott als einem jenseitigen Wesen in Macht und Herrlichkeit, als König, Richter und Allmächtigem, um ihren eigenen Anspruch auf irdische Macht und Autorität aufrechtzuerhalten. Die Kirche beanspruche eine Monopolstellung in der Gottesfrage und halte in ihrer unfairen Ablehnung der anderen Religionen an der Behauptung fest, daß allein das christliche Reden von Gott Gültigkeit habe. Sie wehre sich gegen jede Veränderung der Gottesidee, weil das eine Veränderung ihrer machtorientierten Institution herbeiführen und ihre Bevormundung der Menschen eindämmen würde. Eine Rückkehr zu dem von der Kirche verwalteten Gott würde Anerkennung des institutionellen Autoritätsanspruchs der Amtskirche bedeuten (Predigten S.93-95).

Im Gegensatz zu dieser Auslegung des 1. Glaubensartikels bekennt die Kirche auch heute mit den Worten Martin Luthers im Großen Katechismus: "Ein Gott heißt das, dazu man sich versehen soll alles Guten und Zuflucht haben in allen Nöten. Also daß ein Gott haben nichts anders ist, denn ihm von Herzen trauen und gläuben." (Auslegung zum 1. Gebot).

Mit seinen Thesen zur Gotteslehre stellt sich P. Schulz in entscheidenden Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis. Es kann schlechterdings kein möglicher Inhalt christlicher Lehre sein, die Meinung zu verkündigen, der dreieinige Gott habe sich nicht offenbart, weil es ihn nicht gebe. Christliche Lehre hat vielmehr in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Verkündigung des dreieinigen Gottes zu dienen und zu fragen, wo und wie dieser sich offenbart, in der Welt handelt und den Menschen anredet. Die Problematik des Person-Begriffs ist dabei kein Gegenbeweis gegen das Wirken des dreieinigen Gottes, da die Trinitätslehre gerade davor schützt, Gott in einem anthropomorph-personalistischen Sinne mißzuverstehen.

2. Im Zentrum der Lehre von P. Schulz steht der Rückgriff auf den historischen Jesus. Mit Hilfe der historisch-kritischen Methode versucht P. Schulz einen streng rationalen Beweis zu führen, der denkendem Urteil einsichtig sein müsse. Es komme nicht darauf an, an Jesus zu glauben - "viele Menschen glauben viel zuviel an Jesus" -, sondern man müsse "Jesu Anspruch mit dem Verstand wahrnehmen und rational beurteilen" (Formel S. 98 f.).

Es ist nicht strittig, daß die historisch-kritische Methode bei der Interpretation der biblischen Schriften und besonders der Evangelien anzuwenden ist. Dabei ist eine Spannweite von Meinungsunterschieden gegeben, die keineswegs kirchentrennend sind. P. Schulz wählt jedoch aus der Ver-

kündigung des historischen Jesus ausschließlich solche Zusammenhänge aus, die von seinen Voraussetzungen her akzeptabel erscheinen.

Im Mittelpunkt der Verkündigung Jesu steht nach P. Schulz nicht die Proklamation der Gottesherrschaft; sondern das zentrale Anliegen Jesu sei das Prinzip Liebe. Wenn P. Schulz von der "Gottesherrschaft" spricht, versteht er darunter eine Realutopie, - die Vision eines besseren Lebens. Dem entsprechend erschöpft sich für ihn das Evangelium in der Wiederherstellung von menschlicher Gemeinschaft, und das Prinzip Liebe ereignet und verwirklicht sich ausschließlich in sozialen Bezügen zwischen Menschen. So wird der Mensch - wie schon in der Lehre von Gott - allein auf die Entdeckung und Verwirklichung der in ihm selbst liegenden Möglichkeiten verwiesen.

Die engagierte Bindung an die Person Jesu ergibt sich für P. Schulz aus seiner christlichen Erziehung und Tradition. Grundsätzlich aber sei das Prinzip Liebe von Jesus als seinem Initiator ablösbar, weil es sich auch in anderen Religionen finde, ja dort sogar oft besser verwirklicht wird als im Christentum. Ob man Christ sei, entscheide sich ausschließlich an der Ethik, die jemand realisiere.

Für P. Schulz gilt nur "solus Jesus", nicht aber "solus Christus". Bei diesem "solus Jesus" geht es aber auch nicht um die Person Jesu, sondern um das Prinzip Liebe. Die Lehre von einer durch Jesus erfolgten Heilsvermittlung, die gesamte Rechtfertigungslehre mit der Betonung von "sola gratia" wird als Ausdruck der christlichen Gemeinde und des von ihr entwickelten Bekenntnisses bezeichnet, das für die Gegenwart keine Relevanz hat. Kreuz und Auferstehung Jesu Christi haben darum für die Lehre von P. Schulz keine fundamentale Bedeutung.

Mit dieser Lehre von Jesus tritt P. Schulz in entscheidenden Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis. Denn Jesus Christus hat für ihn nicht die Bedeutung als Erlöser, wie sie alle Schriften des Neuen Testaments und die reformatorischen Bekenntnisschriften als den zentralen Inhalt des Evangeliums herausstellen. Die Schmalkaldischen Artikel bezeichnen als ersten und Hauptartikel, "daß Jesus Christus, unser Gott und Herr, sei um unser Sünde willen gestorben und um unser Gerechtigkeit willen auferstanden, (Röm. 4,25) ... Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erde oder was nicht bleiben will. ... Darum müssen wir des gar gewiß sein und nicht zweifeln. Sonst ist's alles verloren" (Schmal. Art. II,1).

3. Zur Frage einer Hoffnung über den Tod hinaus vertritt P. Schulz die Auffassung: "Ich habe mich zu der Einsicht bekannt, daß der Tod etwas Endgültiges ist. Daß also jedes Reden von Auferstehung, vom Leben nach dem Tod, von einer Identität des Ich, die sich durch den Tod hindurch durch-

hält, immer deutlicher zu einer Hoffnung, zu einem Glauben, zu einem Bekennen wird - wider besseres Wissen" (Predigten S. 177).

Weil die Auferstehung Jesu nicht durch historische Forschung nachgewiesen werden kann, folgert P. Schulz, daß man den auferstandenen Christus heute nicht verkündigen könne. Er hat kein Verständnis dafür, daß die christliche Hoffnung von der Christologie her begründet ist, weil er sie ausschließlich von apokalyptischen Vorstellungen abhängig sieht und diese als veraltet betrachtet. Darum ist für ihn mit dem Fortfall apokalyptischer Vorstellungen auch der Inhalt urchristlicher Hoffnung nicht mehr übernehmbar.

Aus diesem exegetischen Fehlurteil ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen für die Lehre von P. Schulz; denn er gibt die christliche Hoffnung auf den Gott, der die Toten auferweckt, preis. Im Neuen Testament aber heißt es: Christus ist die Auferstehung und das Leben. Wer an ihn glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt (vgl. Joh.11, 25).

4. Die Kirche wird von P. Schulz nicht als "Corpus Christi", sondern als "Communio Humana" gesehen, in der Menschen einander begegnen, um das Prinzip Liebe zu verwirklichen. Kirche wird in dem Maße überflüssig, wie sie das Prinzip Liebe in der Gesellschaft verwirklicht (Formel S. 211).

Die Kirche ist daher für P. Schulz nicht mehr Gegenstand des Credo, sondern ausschließlich eine soziale Größe, die soziologisch beschrieben werden kann. Damit stellt sich P. Schulz in entscheidenden Widerspruch zu dem biblischen und reformatorischen Kirchenbegriff.

5. Das Bekenntnis der Kirche hat für P. Schulz lediglich historische Bedeutung. Die Bekenntnisse sind "nichts, was uns in unserem eigenen Christsein, in unserer eigenen Jesus-Nachfolge autoritativ bindet oder verpflichtet. Alles ist auch hier relativ, wie alles theologische Denken immer relativ ist, das aber heißt: nach vorne hin offen" (Formel S. 159).

Die Bekenntnisverpflichtung, auf die der evangelische Pastor in der Ordination festgelegt wird, bedeutet nach dem Verständnis von P. Schulz lediglich, daß er in eine bestimmte historische Tradition eingetreten ist; die er aber seinerseits durchaus hinter sich lassen kann. Daher fühlt er sich in seiner Amtstätigkeit nicht an sie gebunden und gibt die reformatorische Predigt von der Rechtfertigung des Sünders preis. Dieses Verständnis von seiner seelsorgerlichen Aufgabe ist mit der Erfüllung seines durch das Ordinationsgelübde übernommenen Auftrages nicht vereinbar.

VI.

Dem Spruchkollegium ist bekannt, daß die Ansichten von P. Schulz nicht original sind. Andere haben diesen und jenen Gedanken, den er äußert, bereits vor ihm ausgesprochen. Entscheidend für die Beurteilung von P. Schulz ist, daß er die verschiedenen geäußerten Thesen zusammengefaßt zum Hauptanliegen seiner Verkündigung in Wort und Schrift als Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche gemacht hat. Es geht nicht um die Einschränkung der Rechte und Freiheiten eines einzelnen, sondern um die Frage, ob P. Schulz die der Kirche gegenüber übernommene Verpflichtung auftragsgemäß durchführt. Am 16. Oktober 1966 hat er bei seiner Ordination vor Gott und der Gemeinde das Gelübde abgelegt, "das Amt der Kirche nach Gottes Willen in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen ...". Im Gegensatz dazu propagiert er eine Lehre, in der es den Willen Gottes nicht gibt, Christus keine Bedeutung hat und Schrift und Bekenntnis historische, aber nicht aktuelle Größen sind. Seine "offene Theologie" ist nicht die Offenheit des Evangeliums, die das Heil und die Zukunft für den sündigen Menschen von der Barherzigkeit Gottes erwartet, sondern eine Lehre, die den Menschen auf das Diesseits und seine eigenen Möglichkeiten verweist.

Alle diese Auffassungen hat P. Schulz nachdrücklich bis hin zu seinem Schlußwort vertreten. Damit ist er in entscheidenden Punkten öffentlich und beharrlich in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten, die nach der "Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt" um des Heiles der Menschen willen vor Gott dafür verantwortlich ist, daß "das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden" (CA VII).

Bei dieser Sachlage mußten auch die im Schriftsatz des Bestandes des Betroffenen vom 23. Januar 1979 unter II gestellten Anträge abgelehnt werden.

Hannover, den 21. Februar 1979

Lohse	Friedrich	Dr. Gehrman
Ch. Kretschmar		Gerhard Ostermeyer
Dr.Dr. Hartmut Stegemann		E.W. Wendebourg

Nr. 88 Niederschrift über das Feststellungsverfahren gegen Pastor Dr. Paul Schulz, Hamburg.

Einem Teil der Auflage dieses Amtsblattes liegt für den unmittelbaren kirchlichen und wissenschaftlichen Dienstgebrauch die amtliche Veröffentlichung der Niederschrift über das Feststellungsverfahren im Lehrbeanstandungsverfahren gegen Pastor Dr. Paul Schulz, Hamburg, bei.